

Beitragsordnung ab 29. Oktober 2015

- I. Mitgliedsverbände nach § 4 Absätze 1a) und 1b) der Satzung gehören der Beitragsklasse **V1** an, wenn sie mindestens 1.000 kommunale Unternehmen/Organisationen als Mitglieder haben (unmittelbar oder mittelbar über Regional- oder Unterverbände). Sonstige Mitgliedsverbände nach § 4 Absätze 1a) und 1b) der Satzung gehören der Beitragsklasse **V2** an, es sei denn, es handelt sich um sehr kleine Verbände; diese gehören der Beitragsklasse **V3** an. In sachlich begründeten Einzelfällen kann der Gesamtvorstand Abweichungen beschließen. Weiterhin kann der Gesamtvorstand über die Anpassung der Beiträge gemäß § 9 Abs. 2 Satz 5 der Satzung unter Berücksichtigung der Entwicklung der Verbraucherpreise beschließen.
- II. Unternehmen und sonstige Mitglieder nach § 4 Absätze 1a) und 1b) der Satzung gehören an:
- der Beitragsklasse **U1**: Unternehmen mit mehr als 5.000 Beschäftigten;
 - der Beitragsklasse **U2**: Unternehmen mit mehr als 500 und höchstens 5.000 Beschäftigten;
 - der Beitragsklasse **U3**: Unternehmen mit höchstens 500 Beschäftigten sowie Mitglieder nach § 4 Absätze 1a) und 1b) der Satzung, die weder Verbände noch Unternehmen sind.
- Sind mehrere Unternehmen eines Konzerns Mitglied, gilt die Beschäftigtenzahl der einzelnen Unternehmen, ansonsten bei Konzernobergesellschaften die Beschäftigtenzahl des Konzerns.
- III. Mitglieder nach § 4 Absatz 2 der Satzung (Einzelpersonen) gehören der Beitragsklasse **E** an.
- IV. Der Jahresbeitrag beträgt für Mitglieder in:
- Beitragsklasse **V1**: 25.000-30.000 EUR;
 - Beitragsklasse **V2**: 8.000-15.000 EUR;
 - Beitragsklasse **V3**: 4.000-8.000 EUR;
 - Beitragsklasse **U1**: 8.000-12.000 EUR;
 - Beitragsklasse **U2**: 6.000-8.000 EUR;
 - Beitragsklasse **U3**: 4.000-6.000 EUR;
 - Beitragsklasse **E**: 500 EUR.

* Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 29. Oktober 2015.